

**RS OGH 1995/8/29 1Ob586/94  
(1Ob595/95), 6Ob104/17p,  
6Ob187/17v, 6Ob105/19p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1995

## Norm

AktG §199

GmbH §41

## Rechtssatz

Gestaltet ein Hauptversammlungsbeschluss sachlich verschiedene Materien, die keine untrennbare Einheit bilden und deshalb auch Gegenstand mehrerer voneinander gesonderter Beschlüsse sein könnten, so wirkt sich die Nichtigkeit bloß eines der (trennbaren) Teile nicht auf die anderen Teile desselben Beschlusses aus. Wird dagegen der Hauptversammlungsbeschluss aufgrund eines einheitlichen, nach Materien nicht zerlegbaren Antrags gefasst, kommt Teilnichtigkeit nicht in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 586/94  
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 586/94
- 6 Ob 104/17p  
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 104/17p  
Beisatz: In aller Regel gibt die Gesellschaft durch die Zusammenfassung von mehreren Beschlussgegenständen in einem einheitlichen Abstimmungsverfahren zu verstehen, dass der Hauptversammlungsbeschluss eine rechtliche und/oder wirtschaftliche Einheit bilden soll. Ein solcher Fall liegt auch vor, wenn nicht die Änderung einzelner Bestimmungen der Satzung, sondern deren Neufassung beschlossen wird, mögen auch in der Neufassung etliche Bestimmungen mit denen der vorherigen Fassung ident sein. Diese Erwägungen sind auch im GmbH-Recht anwendbar. (T1)  
Veröff: SZ 2017/150
- 6 Ob 187/17v  
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 187/17v  
Beisatz: Hier: Abstimmung über die Einführung einer Gerichtsstandsklausel in der Satzung, die als einheitlicher, nach Materien nicht zerlegbarer Antrag anzusehen ist. (T2)  
Veröff: SZ 2017/151
- 6 Ob 105/19p  
Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 105/19p  
Veröff: SZ 2019/126

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080302

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)